

SCHIURLAUB UNFALLFREI GENIEßEN

Liebe Leserinnen und Leser!

Im ganzen Land warten wir auf Schneefall, damit die Schisaison so richtig starten kann. Damit beginnt aber leider auch die Hauptsaison für Krankenhäuser in der Nähe von Schigebieten und unzählige Fragen in diesem Zusammenhang sollten beantwortet werden: Von wem kann man Schadenersatz für einen unverschuldeten Schiunfall verlangen? Welche Folgen hat es, wenn einfach die „Brettli“n mit einem durchgehen“?

Das hängt ganz davon ab, wie der – leider oft folgenschwere – Unfall zustande kam:

Grundsätzlich haftet derjenige, der den Unfall verschuldet. Stürzt man ohne Fremdverschulden und „reißt dabei einen anderen mit“, kann auch das ein Verschulden begründen. Nicht schon ein Sturz selbst, sondern nur ein diesem vorangegangenes, vermeidbares Fehlverhalten kann ein Mitverschulden begründen. Zur Klärung des Verschuldens an einem Schiunfall werden mehrere Faktoren herangezogen. In Betracht kommen etwa Verstöße gegen Pistenregeln (die sogenannten FIS-Regeln, die jeder Pistenbenützer kennen sollte), Fahrfehler (z. B. Verkanten) und unkontrolliertes Fahren. Von unkontrolliertem Fahren wird dann gesprochen, wenn jemand schneller fährt, als sein Fahrkönnen bzw. die Sichtverhältnisse es erlauben. Die Behauptungs- und Beweislast für ein Mitverschulden des Geschädigten trifft den Schädiger.

Muss das Gericht über die Verschuldensfrage entscheiden, wird ein technischer Sachverständiger beigezogen. Die Gerichtsverhandlung findet dann mit allen Parteien, Zeugen und dem Sachverständigen am Unfallsort, d.h. direkt auf der Schipiste statt.

Wissen sollte man noch, dass auch bei Verletzungen auf der Piste ohne Kollision in bestimmten Fällen eine Haftung seitens des Pistenhalters besteht. Der Pistenhalter muss nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs den Schifahrer (natürlich auch den Snowboarder und andere Pistenbenützer) vor gefährlichen Hindernissen schützen und künstlich geschaffene Hindernisse (z. B.: Schneekanonen, Zäune, Baumstümpfe, etc.) entfernen oder, wenn dies nicht möglich ist, diese wenigstens kenntlich machen. Mit häufig auf Pisten vorkommenden Geländehindernissen, wie Mulden, Buckeln, Geländekanten und Bäumen sowie schlechten Schneeeverhältnissen muss der Schifahrer allerdings rechnen. Nur bei Lawinengefahr, starkem Nebel sowie totaler Vereisung hat der Pistenhalter die betroffenen Pisten zu sperren.

Ich wünsche allen LeserInnen eine schneereiche, unfallfreie Schisaison! Sollte dennoch einmal etwas passieren, stehe ich Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche gerne zur Verfügung.

Mag. Simone Ullrich-Pansi
Rechtsanwältin

Bruckner & Emberger & Ullrich-Pansi
Rechtsanwälte OG
Kadagasse 19
8430 Leibnitz
Tel.: 03452 / 868 66
Fax: 03452 / 868 66 - 4
www.ra-bruckner.at